

Wucherdarlehen

Kredithai K gewährt dem Drogensüchtigen S unter Ausnutzung von dessen Zwangslage ein Darlehen über € 10.000 zum Nominalzins von 25% p.a. anstatt der marktüblichen 12% für einen Kunden dieser Bonität, mit einer Laufzeit von 5 Jahren. Ein Jahr nach Auszahlung beschwert sich S bei K über die Kreditkonditionen und stellt die Zinszahlungen ein. Kann K von S Zahlung der Zinsen oder Rückzahlung des Kapitals verlangen?

Wucherdarlehen

I. Anspruch auf die Zinsen

1. § 488 I 2 BGB

- a) Darlehensvertrag (+)
- b) Form, §§ 492, 494 I BGB => nichtig, aber modifizierende Heilung gem. § 494 II BGB, also gesetzlicher Zinssatz (4 %, § 246) statt 25%
- c) Wucher, § 138 II BGB
 - aa) Grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (+)
 - bb) Ausnutzung einer Zwangslage (+)

=> Vertrag nichtig, kein Zinsanspruch

2. §§ 812 I 1 Alt. 1, 818 I, II BGB (-), § 817 S. 2 BGB!

II. Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals

1. § 488 I 2 BGB (-), kein Darlehensvertrag

2. § 812 I 1 1 Alt. 1 BGB

- a) Etwas durch Leistung ohne rechtlichen Grund erlangt (+)
- b) Gesperret nach § 817 S. 2 BGB? (-), Geleistet war von vornherein nur Überlassung auf Zeit, nie dauernde Überlassung

=> Nur die vorzeitige Rückforderung ist durch § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen, nicht die am Vertragsende

Ergebnis: Klage (Anspruch) derzeit unbegründet

Exkurs: Grundrechte und Privatrecht

- Ausgangspunkt: Grundrechte sind Abwehrrechte gegenüber dem Staat => keine Verpflichtung Privater zur Beachtung von Grundrechten
 - Aber: Rechte Privater werden vom Staat durchgesetzt
 - Privatrechtsgesetzgeber ist an Grundrechte gebunden
 - Gerichte sind an Grundrechte gebunden
 - Zwei Zentral-Dimensionen der (Freiheits-)Grundrechte:
 - Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe in Grundrechte
 - Z.B. bei Verurteilung zur Unterlassung einer Meinungsäußerung (Meinungsfreiheit – Art. 5 I GG)
 - Schutzpflichten des Staates gegen Eingriffe Dritter
 - Z.B. bei Knebelung durch Abhängigkeit von langfristigem Liefervertrag (Berufsfreiheit – Art. 12 I GG)
 - Z.B. bei „Aufnötigung“ eines eigentlich ungewollten Vertrages durch Ausnutzung einer strukturell überlegenen Verhandlungsposition
- => Gerichte müssen ggf. BGB verfassungskonform auslegen, um der staatlichen Schutzpflicht zu genügen; insbesondere Generalklauseln (z.B. §§ 138, 242, 826 BGB), aber auch andere §§

Fallgruppen der Sittenwidrigkeit

- Sittenwidriges Verhalten einer Partei gegenüber der anderen
 - Wucherähnliche Geschäfte: Extremes Missverhältnis (mehr als 100% überteuerter Preis) + verwerfliche Gesinnung (wird bei Kenntnis der Preisverhältnisse vermutet)
 - Knebelungsverträge: z.B. Sicherungsübereignung des gesamten Vermögens
 - Übermäßige Beschränkung von Grundrechten: z.B. Überlange Bindung an Exklusivverträge (Bierlieferungsvertrag); übermäßige Behinderung des Vereinswechsels von Berufssportlern (vgl. Art. 12 GG)
 - Strukturell ungleiche Verhandlungsstärke: z.B. Bürgschaften naher Familienangehöriger
- Sittenwidriges Verhalten Dritten oder der Allgemeinheit gegenüber
 - Gläubigerschädigung: z.B. „Beiseiteschaffen“ pfändbaren Vermögens
 - Verleitung zum Vertragsbruch: z.B. Globalsicherungsabtretung trotz branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalts
 - Verträge über Straftaten: z.B. Auftragskiller, Bestechung
- Insbesondere: Prostitution (vgl. ProstG)
 - Verträge über Prostitution (mit Zuhältern oder Freiern) sind nichtig (§ 138 I BGB)
 - Nach (auch teilweiser) Erbringung der Dienstleistung besteht durchsetzbarer Anspruch der Prostituierten (§ 1 S. 1 i.V.m. § 2 S. 2 ProstG).